



# PR PraxisReport

Vertragsrecht - Honorar - Steuern  
Betriebswirtschaft - Finanzen - Organisation

- „Angemessener kalkulatorischer Gewinnanteil“ im Eigenlabor
- Gewerbliche Infizierung einer freiberuflichen Personengesellschaft
- Sonderbedarfszulassung: Zumutbare Wege / Fallzahlen konkurrierender Praxen
- u.a.



## Ausstellung von digitalen Corona-Impfzertifikaten durch Ärzte als gewerbliche Tätigkeit

■ Das Ausstellen von Impfzertifikaten durch Ärzte stellt keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne von § 15 EStG dar. Das Ausstellen von digitalen Impfzertifikaten ist lediglich eine (andere) Dokumentationsform (anstelle der / ergänzend zur bisherigen Dokumentation im „gelben“ Impfpass) über durchgeführte Covid-19-Impfungen. Sie ist untrennbar mit der eigentlichen Impfung verbunden, die eine originäre ärztliche Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG darstellt. Dies gilt auch dann, wenn die Impfung durch eine andere Praxis oder Stelle (zum Beispiel ein Impfzentrum) vorgenommen wurde.

Bei Gemeinschaftspraxen führt das Ausstellen von Impfzertifikaten dementsprechend nicht zu einer gewerblichen Abfärbung im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

*Verfügung der OFD Frankfurt/Main vom 14.07.2021 – S 2245 A-018-St 214*

## „Angemessener kalkulatorischer Gewinnanteil“ im Eigenlabor

■ Zahnärzte, die zahntechnische Leistungen in einem eigenen Praxislabor erbringen, dürfen im Rahmen des § 9 Abs. 1 GOZ einen angemessenen kalkulatorischen Gewinnanteil abrechnen.

Aus den Gesetzesmaterialien geht hervor, dass die Abrechnung einer Gewinnmarge für Arbeiten, die im praxiseigenen Labor gefertigt wurden, zulässig sein soll. So heißt es im Regierungsentwurf (BR-Drucks 276/87) zu § 9 GOZ ausdrücklich: „Auch für zahntechnische Leistungen, die im eigenen Praxislabor erbracht werden, darf der Zahnarzt nur die tatsächlich entstandenen Kosten unter Einschluss eines angemessenen kalkulatorischen Gewinnanteils als Auslagen abrechnen.“

*LG Darmstadt, Urteil vom 15.03.2021, 18 O 33/20*

## Gewerbliche Infizierung einer freiberuflichen Personengesellschaft

■ Werden in einer (zahn-)ärztlichen Personengesellschaft Organisations-, Verwaltungs- und Management-Aufgaben derart auf einen der Mitunternehmer konzentriert, dass dieser nahezu keinerlei (zahn-)ärztliche Beratungs- oder Behandlungsleistungen mehr unmittelbar an Patienten erbringt, so erfüllt dies nicht mehr die Anforderungen der selbstständig ausgeübten Tätigkeit als (Zahn-)Arzt und infiziert die Einkünfte der gesamten Personengesellschaft als gewerblich.

Im Streitjahr beschäftigte die aus sieben Partnern bestehende Personengesellschaft fünf weitere (Zahn-)Ärzte. Ein Gesellschafter(zahn)arzt trug einen Umsatz in Höhe von 0,028 % bezogen auf den Gesamtumsatz bei.

Eine Tätigkeitsbeschreibung ergab, dass es für diesen Gesellschafter seit der Gründung der Praxis „immer“ sein Aufgabenbereich gewesen sei, „alle Dinge für die Praxis zu erledigen, die außerhalb der eigentlichen Patientenbehandlung zum Betrieb einer Praxis gehören. Dazu gehören unter anderem alle vertraglichen Angelegenheiten, die Vertretung gegenüber der Bezirksärztekammer, Kassen-(zahn)ärztlichen Vereinigung, Gesundheitsamt, Röntgenstelle, Bauamt, Datenschutzbeauftragten, Gerichten, Lieferanten, Banken, Steuerberatung, Finanzamt, die interne Revision, die Instandhaltung sämtlicher (zahn)ärztlicher Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände, Erweiterung und Umbaumaßnahmen, Personalangelegenheiten u.ä. Dinge.“ Hierfür sei er regelmäßig dienstags (Reparaturtag) und unregelmäßig an verschiedenen anderen Tagen in der Praxis vor Ort.

Des Weiteren wurde vorgetragen, dass auf Grund der Größe der Praxis, der Anzahl der angestellten Zahnärzte und der Gesellschafter eine konsequente und auch für freiberufliche Gesellschaften typische Aufteilung der Arbeitsprozesse erfolgt sei. „Basierend auf der Seniorität“ sei er

„nicht mehr direkt behandelnd“ tätig. Seine Hauptaufgabe liege in der Führung der Gesellschaft, insbesondere indem er die Gesellschaft nach außen vertrete, „konsiliarisch für die Mitgesellschafter und die angestellten Ärzte tätig“ und „in unterschiedlichen internen Arbeitsprozessen eingebunden“ sei. Diese Arbeiten erledige er höchstpersönlich. Dies stelle einen ausreichenden Arbeitsbeitrag an der Erstellung der freiberuflichen Leistung dar, auch wenn er nicht mehr direkt in die Patientenbehandlung eingebunden sei. Die persönliche Teilhabe an der praktischen Arbeit der angestellten Ärzte sei nicht notwendig gewesen, da diese durch die anderen Gesellschafter übernommen worden sei.

Das Finanzgericht lehnte die vertretene Rechtsauffassung ab. Der Berufsträger muss zudem auf Grund eigener Fachkenntnisse „leitend“ und „eigenverantwortlich“ tätig werden, denn eine „leitende“ Tätigkeit liegt nur vor, wenn der Berufsträger die Grundzüge für die Organisation des Tätigkeitsbereichs und für die Durchführung der Tätigkeiten festlegt, deren Ausführung überwacht und zudem grundsätzliche Fragen selbst entscheidet.

Eine eigenverantwortliche Tätigkeit auf Grund eigener Fachkenntnisse liegt vor, wenn der Berufsträger seine Arbeitskraft in einer Weise einsetzt, die ihm tatsächlich ermöglicht, uneingeschränkt die fachliche Verantwortung auch für die von seinen Mitarbeitern erbrachten Leistungen zu übernehmen. Dies setzt voraus, dass die persönliche Teilnahme des Berufsträgers an der praktischen Arbeit in ausreichendem Umfang gewährleistet ist. Die Eigenverantwortlichkeit erschöpft sich nicht darin, nach außen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des einzelnen Auftrags zu tragen. Die Ausführung jedes einzelnen Auftrags muss vielmehr dem Berufsträger selbst und nicht seinen qualifizierten Mitarbeitern zuzurechnen sein; daher genügt eine gelegentliche fachliche Überprüfung der Mitarbeiter nicht. Die Tatbestandsmerkmale „leitend“ und „eigenverantwortlich“ stehen selbstständig nebeneinander. Auch eine besonders intensive leitende Tätigkeit, zu der unter anderem die Organisation des Sach- und Personalbereichs, Arbeitsplanung, Arbeitsverteilung, Aufsicht über Mitarbeiter und deren Anleitung und die stichprobenweise Überprüfung der Ergebnisse gehören, vermag daher die eigenverantwortliche Tätigkeit nicht zu ersetzen.

**Wer Steuergesetze macht,  
muss Strenge herrschen lassen;  
wer sie anwendet, Milde.**

*chinesisches Sprichwort*

Die leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit wird im Bereich der Heil- und Heilhilfsberufe anhand einer patientenbezogenen Betrachtungsweise konkretisiert. Für einen Arzt bedeutet dies, dass er eine höchstpersönliche, individuelle Arbeitsleistung am Patienten schuldet und deshalb einen wesentlichen Teil der ärztlichen Leistungen selbst erbringen muss. Die gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG erforderliche eigenverantwortliche Tätigkeit des Betriebsinhabers und Berufsträgers als selbstständiger Arzt durch Mitwirkung an der Behandlung der Patienten ist nur gegeben, wenn der Berufsträger in sog. „Routinefällen“ die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten durchführt, die Behandlungsmethode festlegt und sich die Behandlung „problematischer Fälle“ vorbehält, auch wenn er die Erbringung der eigentlichen ärztlichen Behandlungsleistung an angestellte Ärzte delegiert.

#### **Beratungshinweis:**

Auch wenn auf Gesellschafterebene eine Konzentration bestimmter Tätigkeit auf Grund bestimmter Fähigkeiten vorgenommen wird, ist dringend darauf zu achten, dass jeder Gesellschafter(zahn)arzt einer Personengesellschaft sowohl leitend (organisatorisch / administrativ) als auch eigenverantwortlich ((zahn-)ärztlich) in ausreichendem Maße tätig wird.

*Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.09.2021,  
4 K 1270/19*

## **Rechtsanwaltshaftung: Anraten eines freiwilligen Zulassungsverzichts**

■ Ein Rechtsanwalt verhält sich nicht pflichtwidrig, wenn er dem mit einem Antrag der Kassenärztlichen Vereinigung auf Entziehung der Kassenarztzulassung wegen gröblicher Verletzung seiner vertragsärztlichen Pflichten konfrontierten Mandanten unter zutreffender Berücksichtigung aller im Beratungszeitpunkt bekannten tatsächlichen und rechtlichen Umstände empfiehlt, freiwillig auf die Zulassung zu verzichten.

Der klagende Arzt warf den beklagten Rechtsanwälten vor, sie hätten, ebenso wie die Kassenärztliche Vereinigung, den Inhalt und die Reichweite der Zulassung „Transfusionsmedizin – Hämostaseologie“ verkannt und seien zu dem falschen Schluss gekommen, dass die hämostaseologischen Leistungen vom Kläger zu Unrecht erbracht und abgerechnet worden seien. Die beklagten RÄe hätten dem klagenden Arzt empfohlen, auf seine bestandskräftige Zulassung zu verzichten und dies damit erklärt, dass der Arzt im Falle der Entziehung der Zulassung keine andere, etwa internistische, Zulassung in Rheinland-Pfalz bekommen würde.

## Sonderbedarfszulassung: Zumutbare Wege / Fallzahlen konkurrierender Praxen

■ Ärzten aus Arztgruppen, die in der Bedarfsplanung der spezialisierten fachärztlichen Versorgung zugeordnet sind, kann eine Sonderbedarfszulassung nur erteilt werden, wenn die Patienten Behandlungsangebote in anderen Praxen dieser Fachrichtung nicht innerhalb von 45 Minuten erreichen können.

In diesem Zusammenhang sind die Zulassungsgremien nicht durch datenschutzrechtliche Bestimmungen gehindert, zur Beurteilung eines Sonderbedarfs die Fallzahlen von konkurrierenden Praxen, die freie Kapazitäten angegeben haben, auch ohne deren Einverständnis über die Kassenärztliche Vereinigung zu ermitteln, wenn nach Auswertung aller anderen Umstände ein Sonderbedarf weder offensichtlich vorliegt noch offensichtlich ausscheidet.

*BSG, Urteil vom 17.03.2021, Az.: B 6 KA 2/20 R*

Das Landgericht hat die Empfehlung der beklagten Rechtsanwälte an den Kläger, auf die kassenärztliche Zulassung im Saarland zu verzichten und eine kassenärztliche Praxis in Rheinland-Pfalz zu betreiben, als sinnvolle taktische Option zur Schadensverhütung angesehen. Da dem klagenden Arzt von Seiten der Kassenärztlichen Vereinigung nicht vorgeworfen worden sei, Gesundheit oder Leben seiner Patienten gefährdet zu haben, die Vorwürfe vielmehr vorwiegend wirtschaftlicher Natur gewesen seien, habe der freiwillige Verzicht auf die Zulassung geeignet erscheinen dürfen, Druck aus der ganzen Angelegenheit zu nehmen und dem Kläger eine Fortführung seiner Tätigkeit in Rheinland-Pfalz zu ermöglichen.

Unter Berücksichtigung aller Umstände war eine Empfehlung der Rechtsanwälte an den Arzt, freiwillig auf die Zulassung zu verzichten, auch nach Auffassung des Senats nicht als pflichtwidrig anzusehen.

Das LG Saarbrücken, Urteil vom 18.02.2021 (Az.: 9 O 123/17) wies die Klage des Arztes für Transfusionsmedizin ab, das OLG Saarland die Berufung zurück.

*OLG Saarland, Urteil vom 09.12.2021, Az.: 4 U 30/21*

## Meldung von Daten an die Finanzbehörden gemäß Corona-TestV

■ Im Zusammenhang mit der Abrechnung von Leistungen und Sachkosten gemäß der Coronavirus-Testverordnung (Corona-TestV) sind die KVen verpflichtet, Zahlungen, die gemäß der vorgenannten Corona-TestV (GOP 9040, 88310 – 88317), an die entsprechenden Abrechner von der KV geleistet wurden, den zuständigen Finanzbehörden zu melden. Ziel des Gesetzgebers ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Besteuerung der Zahlungen.

Es werden alle Zahlungen des Jahres 2021, die gemäß der Corona-TestV geleistet worden sind, übermittelt (u.a. Testungen von Mitarbeitern, Patienten, Bürgertestungen, Labortestungen).

Um dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen zu können, benötigen die KVen die Steuernummer (BAG, MVZ) bzw. Steueridentifikationsnummer (Einzelpraxis).

Diese Maßnahme ist eine solche zur Sicherstellung der Versteuerung derartiger Einnahmen und dient damit der Steuergerechtigkeit als auch der Bekämpfung von Steuerverkürzungen. Es ist daher dringend geboten – wie immer – auf die Vollständigkeit der erklärten Betriebseinnahmen zu achten. Ansonsten drohen strafrechtliche Verfahren wegen Steuerverkürzungen bzw. -hinterziehungen. Auch der Versuch kann bereits strafbar in diesem Sinne sein.

## ANSPRECHPARTNER

### Uwe Quitter

Tel.: 0561/93099-0  
Fax: 0561/93099-22  
Mail: u.quitter@stb-quentin.de  
Web: www.stb-quentin.de

### Christian Eckhardt

Tel.: 0561/93099-0  
Fax: 0561/93099-22  
Mail: c.eckhardt@stb-quentin.de  
Web: www.stb-quentin.de

Wilhelmshöher Allee 305  
34131 Kassel